

Sparkasse Holstein
Postfach 1164 · 23831 Bad Oldesloe – Postfach 240 · 23692 Eutin

An den
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss

Per E-Mail

Vorstand

Hagenstraße 19
23843 Bad Oldesloe
Telefon 04531 508-70100

Am Rosengarten 3
23701 Eutin
Telefon 04521 85-70100

08. November 2013

Stellungnahme zur Änderung des Sparkassengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen, dass Sie uns im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (SpkG) die Möglichkeit geben, zur Vorlage der Landesregierung und den Fragen der CDU-Fraktion Stellung zu nehmen. Bereits im Februar dieses Jahres hat sich unser Verwaltungsrat mit den aktuellen Herausforderungen der Sparkassen in unserem Bundesland beschäftigt und einen Fünf-Punkte-Plan zur Sanierung der Sparkassenstrukturen in Schleswig-Holstein verabschiedet (siehe Anlage).

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Sparkasse Holstein grundsätzlich die vorgeschlagene Änderung des SpkG. Insbesondere unterstützen wir die neu geschaffene Möglichkeit zur Beteiligung des Sparkassen- und Giroverbandes für das Land Schleswig-Holstein (SGV-SH) im Falle einer besonderen Belastungssituation. Außerdem stärkt es die Verbundenheit der Sparkasse mit ihrer Region und damit den Markenkern „Sparkasse“, wenn der Kreis der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten zukünftig auf das Land Schleswig-Holstein beschränkt wird.

Aus unserer Sicht lässt die Gesetzesvorlage jedoch eine Lücke, mit der alle zu begrüßenden Regelungen ausgehebelt werden könnten: Eine öffentlich-rechtliche Sparkasse könnte durch Fusion mit einer Sparkasse des Privatrechts alle Regelungen zur Begrenzung der Beteiligung auf 49,9 % und auf Beteiligte aus Schleswig-Holstein aushebeln. Es hat in früheren Zeiten bereits Fusionen zwischen öffentlich-rechtlichen Sparkassen und Sparkassen des Privatrechts gegeben. Als Beispiel sei hier die Sparkasse Mittelholstein AG angeführt, die heute eine mehrheitliche Beteiligung (66,3 %) der Haspa-Finanzholding ist. Hier sollte aus unserer Sicht in § 28 eine Regelung aufgenommen werden, dass öffentlich-rechtliche Sparkassen nicht mit einer so genannten freien Sparkasse zu einer Sparkasse des Privatrechts fusionieren dürfen.

Seite 2
08.11.2013

Wir erkennen an, dass sich der SGV-SH mit der Auslagerung von Tätigkeiten eine neue, schlankere Struktur gegeben hat. Dennoch würden wir es in Übereinstimmung mit der Beschlusslage unseres Verwaltungsrates begrüßen, wenn das Sparkassengesetz nicht nur für Sparkassen, sondern auch für den Sparkassenverband eine Möglichkeit zur Fusion eröffnen würde.

Zu den konkreten Fragen der CDU-Fraktion haben wir folgende Positionen:

Zu Frage 1: Wir schlagen vor, die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassenverbandes die Prüfungsaufgaben bei denjenigen Sparkassen übernehmen kann, an denen der SGV-SH beteiligt ist.

Zu Frage 2: Aus Gesellschaftersicht begrüßen wir es, wenn die Stimmrechte den Anteil am Stammkapital widerspiegeln können.

Zu den Fragen 3 und 4: Wir begrüßen jede Regelung, die dazu geeignet ist, zusätzliches Geld von öffentlich-rechtlichen Beteiligten aus dem Land Schleswig-Holstein für die Sparkassen zu erschließen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sparkasse Holstein



Lüdiger



Wallmeroth

5-Punkte Plan zur Sanierung der Sparkassenstrukturen in Schleswig-Holstein

Ausgangssituation am 20.02.2013:

Der Verbandspräsident hat in den Gremiensitzungen informiert, dass in einer aggregierten Betrachtung aller Sparkassen in S-H die aktuelle Eigenkapitalausstattung unter Berücksichtigung der zukünftigen Gewinnthesaurierung nicht ausreicht, um die Anforderungen an Basel III zu erfüllen und dem satzungsgemäßen Auftrag der Sparkassenorganisation in S-H nachzukommen. Dazu wird die Hilfe des Bundesverbandes benötigt.

Es erfüllen allerdings bereits heute gut 50 % der Sparkassen in S-H die Anforderungen von Basel III. Folglich ist die Ursache des schleswig-holsteinischen Übels die hohe Anzahl von Problem-/Stützungssparkassen und der Stützungsumfang. Überdeutlich wird dies am Beispiel der kleinen Spar- und Leihkasse zu Bredstedt AG, in die bereits 45 Mio. Euro Barstützung geflossen sind (bei rund 500 Mio. Euro BS), ohne dass damit eine nachhaltige Sanierung erreicht wurde, sondern im Gegenteil Folgekosten zu erwarten sind. Aber auch die Sparkasse Südholstein als ehemals größte schleswig-holsteinische Sparkasse hat es seit 10 Jahren nicht geschafft, sich zukunftsfähig aufzustellen. Weitere Stützungsaufwände wurden von der Prüfungsstelle angekündigt, die selbst die fristgerechte Erstellung der Jahresabschlüsse der Sparkassen für 2012 gefährden, da der Prognosebericht mangels belastbarer Zahlen bislang noch nicht erstellt werden konnte und dies fristgerecht durch die Prüfungsstelle auch nicht verbindlich zugesagt werden kann.

Die Früherkennung und das Sanierungsmanagement im SGVSH hat – wie die Anzahl, die Stützungsumfänge und die ausbleibende Gesundung der Stützungsinstitute zeigen – versagt.

Vor diesem Hintergrund fordert der Verwaltungsrat der Sparkasse Holstein folgende einschneidende Sanierungsmaßnahmen:

1. Die Verbandsstrukturen in Schleswig-Holstein müssen dringend verschlankt und zukunftsfähig gemacht werden. Der DSGV wird zudem gebeten, zusammen mit dem Land Schleswig-Holstein eine Fusion des SGVSH mit einem anderen Sparkassenverband zu prüfen, um
 - a. die notwendige Größe (Anzahl an Sparkassen) der Stützungseinrichtung zu erreichen, um das vorhandene Systemrisiko im SGVSH zu beseitigen; (Stützungsvolumen/-häufigkeit gefährdet erfolgreiche/gesunde Sparkassen);
 - b. das betriebswirtschaftliche Know-how zu schaffen, um die Steuerungsfunktion des Verbandes wirkungsvoll ausüben zu können;
 - c. das erforderliche Know-how und Durchsetzungsvermögen der Prüfungsstelle zu erreichen, um Problemsparkassen rechtzeitig zu sanieren.
2. Die Sparkassenstrukturen in Schleswig-Holstein werden so verändert, dass in jedem Kreis nur maximal eine selbstständige Sparkasse entsteht. Dies schafft eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Größe und verbessert den Marktauftritt der Sparkassen in der Region.
3. Sparkassen, die über kein tragfähiges Geschäftsmodell verfügen und in ihrem Businessplan keine ausreichende Kapitalbasis haben, um Basel III und ihren Satzungsauftrag zu erfüllen, müssen durch beispielsweise Fusionen oder Defusionen neu aufgestellt werden. Oberstes Ziel muss es sein, dadurch nachhaltige und starke regionale Institute zu schaffen. Mit der Wiederherstellung der Erfüllung des Satzungsauftrages wird zudem erreicht, dass die Versorgung des Mittelstandes mit Krediten und der gemeinnützige Auftrag dauerhaft erfüllt werden.

4. Der durch den DSGVO zur Wiederherstellung einer gesunden Sparkassenlandschaft in Schleswig-Holstein benötigte Stützungsbetrag ist vom SGVSH zeitnah zu ermitteln und mit dem DSGVO in der Weise zu verabreden, dass die Sparkassenlandschaft in SH wieder gesundet. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass die in Schleswig-Holstein ertragreichen Sparkassen nicht über Gebühr belastet werden.

5. Demzufolge muss das Sparkassengesetz in folgenden Punkten geändert werden:
 - a. Eine Verbandsfusion wird ermöglicht.
 - b. Vorstände und Trägervertreter aus Stützungssparkassen sowie „Rotsparkassen“ dürfen nicht im Verbandsvorstand vertreten sein bzw. müssen bei Eintreten dieses Sachverhaltes ausscheiden. Das gilt auch für geborene Mitglieder.
 - c. Öffentlich-rechtliche Sparkassen dürfen nicht auf freie Sparkassen fusioniert werden. Sofern die Beteiligung eines Dritten an einer schleswig-holsteinischen Sparkassen AG 50 % übersteigt (Konzerntochter), muss diese aus dem schleswig-holsteinischen Sparkassenverband und damit aus seinen Stützungseinrichtungen ausscheiden.
 - d. Der SGVSH darf im Stützungsfall bis zu 49 % Anteile an einer Sparkasse halten. Es sind im Rahmen der Stützung Planungen zu erstellen, wie ein Ausstieg/eine Rückführung des Verbandes bzw. zumindest eine vorrangige Dividendenzahlung /Verzinsung dieser Beteiligung erreicht wird. Damit soll die Solidargemeinschaft eine maximale Gegenleistung erhalten, ohne die Sanierung einer Sparkasse zu gefährden.

Eutin, 20.02.2013

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Holstein